



Zwischenlager für feste Abfälle

Grundanforderungen an Platzgestaltung

1 Einleitung

Abfälle aus privaten Haushalten, aus Gewerbe und Industrie sowie aus der Baubranche werden auf dem Weg zur Verwertung oder der abschliessenden Beseitigung oft mehrmals zwischengelagert und behandelt.

Diese Behandlungsschritte sind in der Regel mit teilweise belastetem Schmutz- oder Regenwasser verbunden. Sie erzeugen Staubemissionen und Lärm. Dies bedeutet, dass die Plätze, auf denen diese Tätigkeiten verrichtet werden, im Interesse des Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes Mindestanforderungen genügen müssen.

Dieses Merkblatt fasst in sehr allgemeiner Form und ohne Berücksichtigung objektspezifischer Merkmale die Grundanforderungen an die Platzgestaltung zusammen. Es richtet sich an Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden, an Anlagenbetreiber und Planer als Orientierungshilfe zur Erzielung eines einheitlichen Standards. Für die Ausführung sind Einzelbeurteilungen erforderlich.

2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Anlagen und Plätze, auf denen feste Abfälle stückig oder als Schüttgut zwischengelagert, umgeschlagen, sortiert oder mechanisch behandelt werden. Als Abfälle im Sinn dieses Merkblattes gelten beispielsweise Bausperrgut, Altholz, Alteisen/Schrott, Altpapier/Altkarton, Altglas, Altreifen, Grünabfälle, Strassenwischgut sowie weitere feste Siedlungsabfälle oder Abfälle aus Industrie und Gewerbe.

3 Erforderliche Verfügungen

Die folgenden Anlagen und Plätze gelten als Abfallbehandlungsanlagen und erfordern entsprechende Bewilligungen:

- Baubewilligung der Standortgemeinde
- umweltrechtliche Verfügung des kantonalen Amtes für Umweltschutz
- weitere kantonale Bewilligungen, z.B. der Ämter für Feuerschutz und Wirtschaft
- Anlagen ausserhalb Bauzone setzen zudem eine Beurteilung/Bewilligung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung voraus
- Übersteigt die Behandlungskapazität 1'000 Tonnen pro Jahr, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich

Achtung: In Grundwasserschutzzonen (Zonen S) sind solche Anlagen nicht zulässig.

4 Emissionen und Immissionen von Lärm und Luftschadstoffen

Lärm Die Lärmemissionen müssen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen dürfen die Planungswerte der Lärmschutz-Verordnung nicht überschreiten (Art. 7 LSV).

Luftreinhaltung Es erfolgt sinngemäss die Anwendung der Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ des BUWAL/2002.

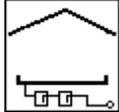
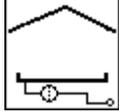
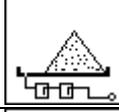
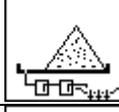
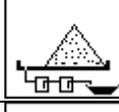
Im Wesentlichen sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Stationäre Anlagen und Geräte mit Staubentwicklung müssen mit Absaugungen und Staubfiltern ausgerüstet werden, oder aber es sind andere wirksame Massnahmen zur Staubreduktion vorzuziehen. Staubende Güter sind möglichst windgeschützt zu lagern. Fahrwege sind sauber zu halten. Wo nötig sind die Güter zu befeuchten.
- Dieselaggregate sind mit Partikelfiltern zu betreiben. Für stationäre Verbrennungsmotoren gilt Anhang 2 Ziffer 82 LRV.
- Insbesondere sind mit geeigneten Massnahmen Staubemissionen resp. -immissionen zu verhindern.

Die Verbrennung von Abfällen im Freien und in dafür nicht geeigneten Anlagen ist verboten.

5. Platzgestaltung

Die Behandlung und Lagerung erfordert unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes je nach Abfall und Tätigkeit unterschiedliche Platzgestaltungen. Nachfolgend sind verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt. Die Eignung nach Abfall und Tätigkeit ist im Anhang aufgeführt.

A		Überdachte Lagerfläche oder geschlossene Halle mit Kanalisationseinleitung Ableitung der Abwässer über eine Einrichtung zur Sedimentation und Ölabscheidung in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.
B		Überdachte Lagerfläche oder geschlossene Halle mit Kanalisationseinleitung und AVA Ableitung der Abwässer über eine Abwasservorbehandlungsanlage (AVA; z.B. Spaltanlage, Ultrafiltration) in die Schmutzwasserkanalisation.
C		Überdachte Lagerfläche oder geschlossene Halle ohne Kanalisationseinleitung Ableitung der Abwässer in einen Totschacht oder Lagerung von tropfenden Abfällen nur in Mulde mit Doppelboden.
D		Wasserdichter Platz mit Randabschluss und Kanalisationseinleitung Platz mit wasserdichtem Belag und Randabschluss (ggf. als Einstaubereich ausgebildet); Ableitung der Abwässer über eine Einrichtung zur Sedimentation und Ölabscheidung in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.
E		Wasserdichter Platz mit Randabschluss und Versickerung Platz mit wasserdichtem Belag und Randabschluss (ggf. als Einstaubereich ausgebildet); Ableitung der Abwässer über eine Einrichtung zur Sedimentation und Ölabscheidung mit nachträglicher Versickerung über eine bewachsene Bodenmulde (humusierete Versickerungsmulde).
F		Wasserdichter Platz mit Randabschluss mit Einleitung in Oberflächengewässer Platz mit wasserdichtem Belag und Randabschluss (ggf. als Einstaubereich ausgebildet); Ableitung der Abwässer über eine Einrichtung zur Sedimentation und Ölabscheidung in ein Oberflächengewässer.
G		Unbefestigter Platz mit Versickerung Platz ohne wasserdichten Belag mit Versickerung des Meteorwassers oberflächlich oder über die Schulter.
H		Unbefestigter Platz mit Einleitung in Oberflächengewässer Platz ohne wasserdichten Belag; Ableitung der Abwässer über eine Einrichtung zur Sedimentation und Retention in ein Oberflächengewässer.

6. Fremdmaterialien

Sonderabfälle: Werden während des Sortiervorgangs Sonderabfälle gefunden, so sind diese unbehandelt gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen einem berechtigten Empfänger abzugeben (Begleitscheinpflicht).

Die gewerbsmässige Annahme, Lagerung und Behandlung von Sonderabfällen bedarf einer kantonalen Bewilligung.

Elektrische und elektronische Gegenstände: Befinden sich in den angelieferten Mulden elektrische oder elektronische Gegenstände (Computer, Fernseher, Kühlschränke, Kochherde, Musikanlagen usw.), sind diese separat zu sammeln und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Geräte dürfen nicht in ihre Einzelteile zerlegt werden.

Die gewerbsmässige Annahme, Lagerung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Geräten bedarf einer kantonalen Bewilligung.

Grünabfälle: Auf nicht speziell dafür eingerichteten Plätzen dürfen nur saubere, unzerkleinerte Grünabfälle (Gartenabraum) zwischengelagert werden. Die Grünabfälle sind in kurzen Zeitabständen abzuführen, so dass auf dem Umschlagplatz keine kompostartige Verrottung stattfinden kann.

7. Betrieb/Kontrolle

Der Anlagebetreiber führt eine Eingangskontrolle. Abnahmemengen, Herkunftsort sowie Abgabemengen und Entsorgungsfirmen müssen mit Lieferscheinen erfasst werden. Die Lieferscheine sind dem Amt für Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

8. Umzäunung

Das gesamte Areal muss mit einem Zaun und einem abschliessbaren Tor ausgerüstet sein, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern.

9. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV)
- Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.014; abgekürzt VeVA)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (SR 814.016; abgekürzt VREG)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV)
- Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV)
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle; BUWAL/1997
- Vollzugshilfe "Betrieb von Anlagen für die Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Holzabfällen"; BUWAL/ in Vorbereitung
- Merkblatt für Betreiber von Bauschutt-Recyclinganlagen; Ämter für Umweltschutz der Kantone AR, AI, SG und der Stadt St.Gallen/ 1999

ANHANG

		Behandlung				Zwischenlagerung														
		Zerkleinern, Brechen Sortieren, Sichten...	Werkkompostierung	Entwässerung von Schlammammlergut	Trockenlegung von Motorfahrzeugen	vermischte Abfälle	unverschmutzte Inertstoffe (Glas, Steine,...)	Ausbauasphalt; Mischabbruch; Kiessand A; Asphaltgranulat; Mischabbruchgranulat	Strassenaufbruch; Betonabbruch; Kiessand B/P; Betongranulat	Altmittel	Metallspäne	Holzabfälle mit niedrigem Schadstoffgehalt (6)	Ballen mit vermischten brennbaren Abfällen	Altholz (stückig / geshreddert) (7)	Papier, Karton, Kunststoffe	Altreifen	Grünabfälle	Strassenwischgut	Altautos	Aushub; gereinigte Leermulden
A		Ü	Ü	-	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	-	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
B		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
C		Ü	Ü	-	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
D		Ü (1)	Ü	-	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
E		-	Ü (3)	-	-	-	-	Ü	Ü	-	-	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	-	Ü
F		-	Ü (3)	-	-	-	-	-	Ü	-	-	Ü	-	-	-	Ü	Ü	Ü	-	Ü
G		-	Ü (3)	-	-	-	-	-	Ü	-	-	Ü	-	-	-	Ü	Ü	Ü	-	Ü
H		-	Ü (3)	-	-	-	-	-	Ü	-	-	Ü	-	-	-	Ü	Ü	Ü	-	Ü

Legende

Ü diese Platzgestaltung ist für diese Tätigkeit geeignet

- diese Platzgestaltung ist für diese Tätigkeit **nicht** geeignet

(1) nur mobile Behandlungsgeräte / nicht automatisiert / von Hand

(2) nur trockengelegte Motorfahrzeuge

(3) nur bei weniger als 100 Tonnen/Jahr und sofern ausserhalb des Gewässerschutzbereichs A (künftig A_u und A_o)

(4) nur bei Annahme von weniger als 1'000 Tonnen/Jahr

(5) nur in gedeckten Mulden mit Doppelboden

(6) nicht kontrollpflichtige Holzabfälle gemäss Entwurf VeVA

(7) kontrollpflichtige Holzabfälle gemäss Entwurf VeVA

(8) geshreddertes Altholz nur in Container abgedeckt mit Blachen

(9) nur als Pressballen

(10) nur in gedeckten Entwässerungsmulden